

WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, VERBANDSGEBIET

Der Westdeutsche Hockey-Verband ist die Gemeinschaft aller den Hockeysport betreibenden Vereine des Landes Nordrhein-Westfalen. Er hat seinen Sitz in Duisburg, ist am 15. November 1947 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

Die Verbandsfarben sind Grün-Weiß.

Das Verbandsgebiet ist in folgende fünf Bezirke eingeteilt:

1. Berg-Mark
2. Ruhrbezirk
3. Linker Niederrhein
4. Rheinbezirk
5. Westfalen

§ 2

ZWECK

Der Westdeutsche Hockey-Verband e.V. bezweckt die Pflege und Förderung des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) auf der Grundlage des Amateurgedankens und damit die körperliche Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen der ihm angeschlossenen Vereine.

Der Westdeutsche Hockey-Verband e.V., in der Folge kurz WHV genannt, hat alle mit dem Hockeysport zusammenhängenden Fragen im Lande Nordrhein-Westfalen zu regeln und zu entscheiden, soweit der Deutsche Hockey-Bund e.V. (DHB) nicht dafür zuständig ist.

Er hat den kameradschaftlichen Zusammenhalt zwischen den ihm angeschlossenen Vereinen und die sportlichen Beziehungen zu anderen Verbänden zu pflegen. Für den Hockeyspielbetrieb innerhalb des Verbandsgebiets hat er Richtlinien zu geben, insbesondere für die Durchführung der Meisterschaftsspiele. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört die Förderung des Jugendsports.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der WHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Hockeysports.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person und kein Verein durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen des WHV sind

1. die Satzung
2. die Ordnungen

Die Ordnungen sind

1. die Ehrungsordnung
2. die Jugendordnung

Die Ordnungen sind Teile der Satzung des WHV.

Beschlüsse auf Änderungen dieser Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der WHV übernimmt

1. die Schiedsgerichtsordnung des DHB
2. die Spielordnung des DHB
3. die Ordnung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen und seiner Mitgliedsorganisationen zur Bekämpfung des Dopings

in ihrer jeweils geltenden Fassung als eigene Ordnung, soweit die Satzung des WHV keine diesen Ordnungen entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

Der Verbandstag des WHV und der Verbandsausschuß des WHV sind berechtigt, Durchführungsbestimmungen (SPO WHV) zur Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) und eine Schiedsrichterordnung (SRO WHV) zu erlassen und zu ändern.

Satzungen und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der WHV durch seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit erläßt, sind für alle dem WHV angeschlossenen Vereine und ihre Mitglieder bindend.

§ 4a

DOPINGVERBOT

Der WHV bekennt sich zum Dopingverbot. Alle dem WHV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Nachgewiesene Verstöße gegen das Dopingverbot werden vom Präsidium des WHV durch in der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SGO DHB) vorgesehene Disziplinarmaßnahmen geahndet.

§ 5

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen werden im amtlichen Organ des DHB oder im Internet (E-mail) oder durch Telefax oder Briefpost veröffentlicht.

§ 7

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des WHV sind die Hockey treibenden Vereine im Bundesland Nordrhein-Westfalen und - in Ausnahmefällen - anderer benachbarter Bundesländer, die in den WHV aufgenommen sind.

Anträge auf Aufnahme in den WHV sind unter Beifügung der Vereinssatzung beim Präsidium zu stellen, das nach Anhören des zuständigen Bezirksausschusses mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Berufung an den Verbandsausschuß einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Durch die Aufnahme in den WHV erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Auflösung des WHV. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidiums der Verbandsausschuß, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Verbandstag zulässig ist. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8

BEITRÄGE

Die Vereine zahlen an den Verband einen auf dem ordentlichen Verbandstag festzusetzenden Jahresbeitrag, der sofort fällig ist. Auf diesen Beitrag zahlen die Vereine im Januar eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresbeitrages.

Die Vereine im WHV sind verpflichtet, bis zum 31. Januar jeden Jahres die Mitgliederzahlen an die Geschäftsstelle zu melden. Hierbei sind alle inaktiven und aktiven Mitglieder zu berücksichtigen, d.h. die Meldung muß übereinstimmen mit der Meldung an den LandesSportBund des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. / Sporthilfe e.V.

Vereine, die mit ihrer Meldepflicht in Rückstand sind bzw. ihre Beiträge nach Erinnerung nicht zahlen, können durch Beschluß des Präsidiums der Rechte aus dieser Satzung für verlustig erklärt werden. Sie haben insbesondere auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.

Das Präsidium kann Vereine, die ihre Beiträge, beschlossene Sonderbeiträge, gemäß Spielordnung oder Schiedsgerichtsordnung verhängte Strafen nach Erinnerung nicht zahlen, durch Sperrung der Mannschaften der Erwachsenenaltersklassen, für die der WHV zuständig

ist, oder mit Geldstrafen bis zu 260 Euro bestrafen.

Dasselbe gilt, sofern sie ihrer Meldepflicht gegenüber dem WHV bzw. dem DHB nicht nachgekommen sind.

§ 9

ORGANE DES WHV

Organe des WHV sind

1. der Verbandstag
2. der Verbandsausschuß
3. das Präsidium
4. das Verbandsschiedsgericht

§ 10

VERBANDSTAG

Der Verbandstag ist das oberste Organ des WHV.

Der ordentliche Verbandstag muß alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag durch das Präsidium im amtlichen Organ des DHB.

Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muß folgende Punkte enthalten:

1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen
2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Präsidiums
5. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt:
Wahl des Präsidenten, des Sportwarts, des Damenwarts und des Obmanns für Öffentlichkeitsarbeit, zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer in Jahren mit gerader Jahreszahl;

Wahl des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters,
des Schiedsrichterobmanns und des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts,
zwei vom Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts benannte Beisitzer, darunter den stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Ersatzrichter des Verbandsschiedsgerichts
in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Bestätigung des vom Verbandsjugendtages gewählten Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts.
6. Festsetzung des Verbandsbeitrages und Verabschiedung des Etats
7. Anträge
8. Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag
9. Verschiedenes

Anträge für den Verbandstag sind mindestens vier Wochen vor dessen Abhaltung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Sie müssen den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag zur Kenntnis gebracht werden.

Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung der Zustimmung von 50% der anwesenden Stimmen. Sie dürfen keine Satzungs- und Ordnungsänderungen oder die Auflösung des WHV zum Inhalt haben.

Außerordentliche Verbandstage müssen bei Mehrheitsbeschluß des Verbandsausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlußfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Beschlüsse enthalten muß und von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

STIMMRECHT

Auf dem Verbandstag haben die Vereine bis 50 an die Sporthilfe e.V. für den Hockeysport gemeldeten Mitglieder eine Stimme, für jede weiteren angefangenen 50 an die Sporthilfe gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme.

Je eine Stimme haben

1. die Mitglieder des Präsidiums
2. die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter
3. der Breitensportbeauftragte

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; es ruht, solange ein Verein mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12

VERBANDSAUSSCHUSS

Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Vorsitzenden der Bezirke oder deren Stellvertreter
3. dem Breitensportbeauftragten

Bei den Sitzungen des Verbandsausschusses, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden sollen, haben die Vorsitzenden der Bezirke die der Gesamtstimmenzahl der Vereine ihres Bezirks entsprechenden Stimmen, alle übrigen Verbandsausschußmitglieder eine Stimme.

Vorsitzender ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

Der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuß ein.

Der Verbandsausschuß soll in erster Linie durch die Vorsitzenden der Bezirke eine enge Verbindung zwischen den Vereinen und der Verbandsleitung herstellen.

Das Präsidium ist verpflichtet, dem Verbandsausschuß über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

In seiner ersten Sitzung in jedem Kalenderjahr hat der Verbandsausschuß den für das laufende Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplan zu prüfen und die vorläufige Bewirtschaftung zu genehmigen.

Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird von den übrigen verbliebenen Mitgliedern ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

Neben den ihm durch § 7 und § 10 der Satzung zugewiesenen Befugnisse hat der Verbandsausschuß folgende Aufgaben:

1. Wahl der Beisitzer der Ausschüsse für zwei Jahre
2. Bestellung und Besetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
3. Zuteilung der Vereine zu den Bezirken
4. Erlaß von Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung des DHB;

§ 13

PRÄSIDIUM

Dem Präsidium obliegt die Leitung des WHV. Es ist für Disziplinarmaßnahmen zuständig.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- * dem/den Ehrenpräsidenten
- * dem Präsidenten
- * dem Vizepräsidenten
- * dem Schatzmeister
- * dem Sportwart
- * dem Damenwart
- * dem Schiedsrichterobmann
- * dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- * dem Jugendwart
- * dem stellvertretenden Jugendwart

Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von beiden ist zur Alleinvertretung berechtigt.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 14

JUGEND

Die Hockeyjugend im WHV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des WHV selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 15

VERBANDSSCHIEDSGERICHT

Das Verbandsschiedsgericht besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer, unter ihnen der stellvertretende Vorsitzende, werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Daneben wählt der Verbandstag mindestens zwei Ersatzrichter. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) haben.

Die §§ 28 - 30 der Satzung des DHB und die Schiedsgerichtsordnung des DHB gelten entsprechend.

§ 16

AUSSCHÜSSE

1. Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt die Sportwarte bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Er überwacht die Einhaltung der Spielordnung und der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung. In seine Zuständigkeit fällt auch die Entscheidung über Spielwertung und die Verhängung von Strafen nach der Spielordnung. Vorsitzender ist der Sportwart des WHV. Der Sportausschuß hat mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer.

2. Breitensport-Ausschuß

Der Breitensport-Ausschuß fördert und verbreitet den Hockeysport im Verbandsgebiet. Vorsitzender ist der Breitensportbeauftragte des WHV. Der Ausschuß hat mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer.

3. Öffentlichkeitsausschuß

Der Öffentlichkeitsausschuß ist zuständig für die Darstellung des Verbandes, seiner Organe und seiner Mitglieder sowohl in der Öffentlichkeit, als auch innerhalb des Verbandes.

Durch geeignete Veröffentlichungen informiert er regelmäßig die Vereine über bedeutsame hockeysportliche Ereignisse im Verbandsbereich in Zusammenarbeit mit Sportwart, Damenwart, Jugendwart und Schiedsrichterobmann. Vorsitzender ist der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit. Der Ausschuß hat mindestens drei, höchstens fünf Beisitzer.

4. Schiedsrichter-Ausschuß

Der Schiedsrichter-Ausschuß unterstützt den Schiedsrichterobmann bei der Erledigung und Erfüllung seiner Aufgaben. Vorsitzender ist der Schiedsrichterobmann. Der Ausschuß hat mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer.

5. Jugend-Ausschuß

Der Jugend-Ausschuß des WHV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Jugend-Ausschuß ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des Verbandes verantwortlich.

§ 17

BEZIRKSTAGE

Jeder Bezirk hat alljährlich, spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag, einen ordentlichen Bezirkstag durchzuführen. Die Einberufung des ordentlichen Bezirkstages erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirks mindestens 14 Tage vor dem Bezirkstag.

In die Zuständigkeit des Bezirkstages fallen:

1. die Wahlen zum Bezirksausschuß
2. die Beschlußfassung über Anträge, soweit ihr Gegenstand in die Zuständigkeit der Bezirke fällt.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Berichte der Mitglieder des Bezirksausschusses
2. Entlastung des Bezirksausschusses
3. Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses auf die Dauer von zwei Jahren:
des Vorsitzenden
des stellvertretenden Vorsitzenden
des Sportwarts
des Schiedsrichterobmanns
des Damenwarts
4. Bestätigung des Jugendwarts bzw. des stellvertretenden Jugendwarts, die von den Vertretern der Jugend der Bezirksvereine gewählt werden
5. Aussprache der Vereine.

Außerordentliche Bezirkstage sind analog der Regelung in § 10 einzuberufen.

Stimmrecht

Die Bestimmungen in § 10 und § 11 über Anträge und Stimmrecht der Vereine gelten entsprechend. Die Mitglieder des Bezirksausschusses haben auf dem Bezirkstag je eine Stimme.

§ 18

BEZIRKSAUSSCHÜSSE

Der Bezirksausschuß besteht aus:

- * dem Vorsitzenden
- * dem stellvertretenden Vorsitzenden
- * dem Sportwart
- * dem Schiedsrichterobmann
- * dem Damenwart
- * dem Jugendwart
- * dem stellvertretenden Jugendwart

Der Bezirksausschuß übernimmt die Betreuung der Verbandsvereine des Bezirks. Er vertritt die Interessen der Bezirksvereine gegenüber dem WHV und nimmt im Rahmen der ihm laut Satzung zustehenden Möglichkeiten am Entscheidungsprozeß innerhalb des Verbandes teil. Er unterstützt die Arbeit des WHV im Bereich seines Bezirks. Die Bezirke können für ihre eigenen Aktivitäten eine Umlage von den Bezirksvereinen erheben. Über die Einnahmen und ihre Verwendung ist der Schatzmeister des WHV zu unterrichten

Stimmrecht

Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Bezirksausschuß aus, kann der Ausschuß bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag ein kommissarisches Mitglied benennen. Es kann auch statt dessen mit Stimmenmehrheit des Ausschusses ein außerordentlicher Bezirkstag einberufen werden.

§ 19

KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des WHV ist durch zwei vom Verbandstag zu bestellende Kassenprüfer auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu überprüfen.

Die Prüfung muß nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Februar erfolgt sein. Die Kassenprüfer haben dem Präsidium, dem Verbandsausschuß und dem Verbandstag über ihre Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 20

AUFLÖSUNG

Der Antrag auf Auflösung des WHV muß von mindestens der Hälfte seiner Mitgliedsvereine schriftlich gestellt werden.

Die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag getroffen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Auflösung des WHV kann nur mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 21

GÜLTIGKEIT

Diese abgeänderte Satzung wurde anlässlich des ordentlichen Verbandstages in Duisburg am 28. April 2001 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg in Kraft.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

Walther Lonnes
Präsident

Hanns Erich Jungmann
Vizepräsident